

Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

Grundlagen und Charakter des StGB-Entwurfs

Die vom Staatsrat berufene Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik beschloß am 27. Januar 1967, den von ihr in mehr als dreijähriger Arbeit fertiggestellten Entwurf zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Damit wurde eine vom VI. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellte Aufgabe erfüllt.

Seit dem VI. Parteitag wurde das einheitliche sozialistische Rechtssystem ständig weiter ausgebaut. Es seien nur genannt: das Gesetzbuch der Arbeit (durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuchs der Arbeit vom 23. November 1966 auf den neuesten Stand unserer Entwicklung und Erkenntnisse gebracht), das Vertragsgesetz von 1965, das Urheberrechtsgesetz von 1965, das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem von 1965, das Jugendgesetz von 1964 und das Familiengesetzbuch von 1965. Damit zeichnen sich die Umrisse des sozialistischen Rechtssystems der DDR bereits deutlich ab. Das Zivilgesetzbuch wird vorbereitet, und der Entwurf einer Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Produktionsbetriebe — als wichtiger Teil eines aufzubauenen Wirtschaftsrechts. — ist in den letzten Wochen diskutiert worden.

In dieses Rechtssystem soll nun das Strafgesetzbuch eingefügt werden. Ihm kommt schon deshalb keine geringe Bedeutung zu, weil im Bewußtsein vieler Bürger das Strafrecht häufig mit „Recht“ überhaupt identifiziert und zum Maßstab der Gesetzlichkeit gemacht wird.

Die Kennzeichen des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuchs

Es ist das Strafgesetzbuch der souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik. Es drückt die Macht und den Willen unseres Staates aus, seine Sicherheit und Ordnung kompromißlos gegen alle Versuche der Verletzung seiner Souveränität, der Aggression jeder Art, gegen alle Störungen durch die reaktionären Kräfte des westdeutschen Imperialismus und seine Verbündeten zu sichern und zu schützen.

Es ist das Strafgesetzbuch des deutschen Rechtsstaates: Es nimmt die grundlegenden Normen des Völkerrechts zum Schutz des Friedens, der Menschlichkeit und der Menschenrechte ausdrücklich auf. Es regelt umfassend die grundrechtlichen Beziehungen zwischen Staat, Gesellschaft und Bürger bei der Bekämpfung von Straftaten und in der Strafrechtspflege und entwickelt hierbei die Garantien der Rechte und Freiheiten der Bürger, insbesondere der Wahrung der Menschenwürde und der Gleichheit vor dem Gesetz, weiter. Die Bürger nehmen aktiv an seiner Ausarbeitung, Beratung, Beschlußfassung und Durchsetzung teil.

Das Strafgesetzbuch unterstützt den Kampf des sozialistischen Staates gegen die Kriminalität, ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen und macht diesen Kampf zur gemeinsamen Aufgabe der sozialistischen Gesellschaft. Es erklärt als Zweck strafrechtlicher Maß-

nahmen den allseitigen Schutz der sozialistischen Gesellschaft und der Bürger und die Erziehung des Gesetzesverletzers zu gesellschaftlicher Verantwortung und Disziplin, damit die sozialistische Gesellschaft vor erneuten Straftaten wirksam geschützt wird und die Verurteilten selbst den Weg zu ehrlicher Arbeit und einen Platz in der Gemeinschaft finden.

Es trägt der Differenziertheit der strafbaren Rechtsverletzungen hinsichtlich der Beweggründe, Begehungsweisen und Folgen in den allgemeinen Bestimmungen wie auch in den Tatbeständen und anzuwendenden Maßnahmen Rechnung und engt dabei die strafrechtliche Verantwortlichkeit zugunsten anderer Formen rechtlicher Einwirkung, wie z. B. disziplinarischer oder materieller Verantwortlichkeit, ein.

Die kollektive Selbsterziehung der Werktätigen wird durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Strafen ohne Freiheitsentzug und die Erhöhung der Rolle der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane als fester Bestandteil des einheitlichen Systems der sozialistischen Rechtspflege gefördert.

Es baut konsequent auf dem Prinzip des persönlichen Verschuldens auf; die für die Feststellung und Beurteilung der Schuld geltenden Grundsätze werden differenziert und weiterentwickelt.

Der Entwurf des Gesetzbuchs bestätigt den Satz der ihm vorangestellten Präambel:

„Das sozialistische Recht der Deutschen Demokratischen Republik verkörpert den Willen des Volkes, dient dem Schutz der Bürgerrechte und bestätigt die Deutsche Demokratische Republik als den deutschen Rechtsstaat.“

Die Entwicklung des Strafrechts der DDR bis zum StGB-Entwurf

Die Sicherung des Friedens, der Kampf gegen Nazi- und Kriegsverbrechen, der Schutz der sich entwickelnden Gesellschaftsordnung und ihrer revolutionären Errungenschaften, im besonderen des Volkseigentums, die Sicherung der Rechte und Interessen der Bürger und ihr Schutz vor Verbrechen erforderten vom ersten Tage unserer Ordnung an eine Gesetzlichkeit, mit der alle gesellschaftlichen Kräfte und besonders die Rechtspflegeorgane diese Aufgaben meistern konnten. Aber ebenso wie die neue Rechtspflege neue, demokratisch gesonnene Richter brauchte, erforderte auch die Ausarbeitung neuer Gesetze demokratische Juristen. In seinem Schlußwort auf der Konferenz zur Beratung der Richtlinien der KPD für die Wirtschaftspolitik am 29. Dezember 1945 und 7. Januar 1946 sagte Walter Ulbricht:

„Die Genossen sagen immer, sie wollen Gesetze haben. Das ist gar nicht so einfach, liebe Freunde. Wo sind denn die Juristen aus den Kreisen der Werktätigen, die ausgebildet sind, damit sie demokratische Gesetze machen? Oder wollt ihr den alten Advokaten